

Satzung des Aikido Stuttgart e. V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Aikido Stuttgart e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Aikidos. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Aikido-Übungen und Durchführung von Aikido-Trainings.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

WLSB

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e. V. in Stuttgart (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5

Mitgliedschaft

3. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder haben die Satzung anzuerkennen und die Satzungsregelungen und Vereinsordnungen einzuhalten und den Vereinszweck und die Vereinsinteressen zu fördern.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstands.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitgliedschaften an Vereinsmitglieder, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrags befreit.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit zweiwöchiger Frist zum Jahresende. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt oder gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins gehandelt wird oder das Mitglied sich in sonstiger Weise schädigend gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder gegenüber dem Vereinszweck verhält. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus: dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere für die zweckgebundene und zweckmäßige Verwendung der Mittel zu sorgen und darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands verbleibt der bisherige Vorstand im Amt.

5. Der Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins, ihm obliegt die Geschäftsführung. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz und die Mitgliederliste.
6. Der Schriftführer führt Protokoll über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstands und dokumentiert die Beschlüsse. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer unterschrieben.
7. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist für den Eingang der Beiträge verantwortlich und hat Inkassovollmacht. Zu Auszahlungen im Betrag von über 100,00 € bedarf er im Innenverhältnis der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds.
8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Inhaber von Vereinsämtern erhalten keine Vergütung. Der Gesamtvorstand kann jedoch einzelnen Vereins- oder Vorstandsmitgliedern Erstattung nachgewiesener Auslagen bewilligen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss ein Mal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 9

Beschlussfassung

Bei Beschlussfassung der Organe hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

§ 10

Beiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Diese ist jährlich im Voraus bis zum 31.03. jeden Jahres zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Für bestimmte Personengruppen (z. B. Schüler, Auszubildende, Studenten, Familien) können unterschiedliche Jahresbeiträge bestimmt werden. Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge können Mahngebühren festgesetzt werden. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fachverband für Aikido in Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.